

## Per E-Mail

**An die  
Mitglieder des  
Deutschen Berufsverbandes  
der Hals-Nasen-Ohrenärzte e. V.**

10. Juni 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 3. Juni 2020 wurde die neue [S1-Leitlinie der AWMF „Interdisziplinär abgestimmte Empfehlungen zum Personal- und Patientenschutz bei Durchführung planbarer Eingriffe zur Zeit der SARS-CoV-2-Pandemie“](#) veröffentlicht. Diese multidisziplinär erarbeitete S1-Leitlinie löst automatisch die von der Deutschen Gesellschaft für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Kopf- und Hals-Chirurgie (DGHNO-KHC) und dem Deutschen Berufsverband der Hals-Nasen-Ohrenärzte (BVHNO) am 28. April 2020 publizierte HNO-spezifische Empfehlung zum gleichen Thema ab. Die Leitlinie wurde unter Federführung der DGHNO-KHC und der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie erarbeitet.

Die Leitlinie basiert auf der aktuell verfügbaren Evidenz zu SARS-CoV-2 und COVID-19 und enthält Handlungsempfehlungen, die insbesondere für HNO-Ärztinnen und -Ärzte von Interesse sind. Ausgangspunkt für die Leitlinie war auch die Bitte der Gesundheitspolitik, verlässliche Empfehlungen zum Umgang mit dem Coronavirus zu erhalten. In der Leitlinie ist, unter Anbetracht der jüngsten Literatur, die präoperative Corona-Testung als sinnvoll und notwendig empfohlen. Dabei wird die Empfehlung des präoperativen Abstrichs an die regionale epidemiologische Situation gekoppelt. Die Entscheidung über den Abstrich obliegt der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelnden Arzt. Bei Unsicherheit sollte sich an die örtlichen öffentlichen Gesundheitsdienste gewandt werden.

Die mit der Leitlinie einhergehende Frage der Kostenübernahme der präoperativen Testungen bei asymptomatischen Patientinnen und Patienten wurde mit der am 9. Juni 2020 veröffentlichten [Rechtsverordnung des Bundesgesundheitsministeriums zum Anspruch auf Corona-Testungen](#) geregelt. Hierbei war vor allem im Zusammenhang mit der Leitlinie die Frage der Finanzierung vor ambulanten Operationen relevant. Unser Präsident hatte sich in dieser Frage intensiv und letztlich erfolgreich um eine Aufnahme in die Rechtsverordnung bemüht. Mit der Regelung in der Verordnung können asymptomatische Personen unter Berücksichtigung der jeweiligen epidemiologischen Lage getestet werden, bevor sie im Krankenhaus oder in Einrichtungen für ambulantes Operieren operiert werden sollen. Dabei ist allerdings Voraussetzung, dass die Gesundheitsämter die epidemiologische Lage entsprechend einschätzen. Wir gehen davon aus, dass die Kassenärztlichen Vereinigungen eine entsprechende Abfrage organisieren. Die entsprechende Formulierung findet sich in §4 der Rechtsverordnung. Die Kosten werden aus dem Gesundheitsfonds finanziert und über die Kassenärztlichen Vereinigungen abgerechnet.

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Kassenärztliche Vereinigung. Die Verordnung tritt rückwirkend zum 14. Mai 2020 in Kraft und endet spätestens am 31. März 2021.

Mit der Leitlinie und der Rechtsverordnung konnte unter Mitwirkung von AWMF, DGHNO-KHC und BVHNO in Zusammenarbeit mit dem BMG eine gute Lösung im Sinne eines praktikablen Infektionsschutzes für Patienten, Ärzte und Praxis- bzw. Klinikmitarbeiter gefunden werden.

Freundliche Grüße

Thomas Hahn  
Leiter der Bundesgeschäftsstelle

Deutscher Berufsverband  
der HNO-Ärzte e. V.